



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2019

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 98 *hh*)

### Allgemeine und vollständige Abrüstung: Verifikation der nuklearen Abrüstung

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/368)*]

### 74/50. Verifikation der nuklearen Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>1</sup>, dargelegten Grundprinzipien für Abrüstungsverhandlungen sowie die in den Verifikationsprinzipien der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen von 1988<sup>2</sup> dargelegten allgemeinen Verifikationsprinzipien, unbeschadet des Mandats der Abrüstungskonferenz,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 71/67 vom 5. Dezember 2016, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersuchte, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die die Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung prüfen soll,

*in Bekräftigung* der gemeinsamen Verpflichtung auf weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung,

*in der Überzeugung*, dass zwar die Verifikation selbst kein Ziel darstellt, dass aber die multilateralen Kapazitäten zur Verifikation der Abrüstung weiter ausgebaut werden müssen, um die Einhaltung der multilateralen Übereinkommen über nukleare Abrüstung zu gewährleisten, die das Ziel verfolgen, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> Resolution S-10/2.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifteenth Special Session, Supplement No. 3 (A/S-15/3)*, Ziff. 60 (Ziff. 6, Abschn. I des zitierten Textes).

<sup>3</sup> A/72/304.



*in Anerkennung* der Vorreiterrolle, die die Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung mit ihrer Arbeit übernimmt, da die Generalversammlung hier zum ersten Mal ein Gremium eigens zur Erörterung der Verifikation der nuklearen Abrüstung eingesetzt hat, sowie in dem Bewusstsein, dass unter Berücksichtigung des Berichts der Gruppe<sup>4</sup> weiter an der Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung gearbeitet werden muss,

*darauf hinweisend*, dass ein glaubwürdiges multilaterales Verifikationsregime, das das Vertrauen aller Staaten genießt, für die Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt ebenfalls unerlässlich sein wird,

*sowie darauf hinweisend*, dass der Aufbau von Kapazitäten für die Verifikation der nuklearen Abrüstung sowohl ein wertvoller Bestandteil des nuklearen Abrüstungsprozesses als auch einer der grundlegenden Faktoren ist, die darüber entscheiden, ob das Ziel der Verifikation wirksam aufrechterhalten werden kann, und ferner mit dem Hinweis, dass der nachhaltige Aufbau von Kapazitäten für die Verifikation der nuklearen Abrüstung nicht nur von großer Bedeutung ist, sondern auch mit praktischen Herausforderungen einhergeht,

*in der Erkenntnis*, dass die Verifikation der nuklearen Abrüstung gegen die legitimen souveränitäts-, sicherheits-, sicherungs- und proliferationsbezogenen Anliegen der Parteien oder Teilnehmer einer diesbezüglichen Übereinkunft oder Vereinbarung abgewogen werden muss,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft aus dem Bereich der nichtstaatlichen Organisationen und aus akademischen und wissenschaftlichen Kreisen leisten,

1. *begrüßt* den im Konsens angenommenen Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung nach Resolution 71/67<sup>4</sup>;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die sachbezogenen Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
3. *legt* der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission *nahe*, die Verifikation der nuklearen Abrüstung anzugehen, auch durch die sachbezogene Behandlung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung;
4. *begrüßt* die Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten für die Verifikation der nuklearen Abrüstung;
5. *ermutigt* zu weiteren Arbeiten an der Verifikation der nuklearen Abrüstung unter Berücksichtigung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung;
6. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern eine Gruppe von bis zu 25 Regierungssachverständigen einzusetzen, die 2021 und 2022 zu jeweils vier einwöchigen Tagungen in Genf zusammentreten wird, um aufbauend auf dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung<sup>4</sup> und den in Ziffer 2 erwähnten Auffassungen der Mitgliedstaaten die Behandlung von Fragen der

---

<sup>4</sup> A/74/90.

Verifikation der nuklearen Abrüstung, darunter unter anderem das Konzept einer Gruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger, fortzusetzen;

7. *ersucht* den Vorsitz der Gruppe von Regierungssachverständigen, zwischen den Tagungen zwei informelle Konsultativtagungen in New York zu organisieren, die allen Mitgliedstaaten offenstehen, damit sie interaktive Gespräche führen und ihre Auffassungen austauschen können, die der Vorsitz sodann der Gruppe von Regierungssachverständigen zur Behandlung vorlegt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Gruppe von Regierungssachverständigen und ihrem Vorsitz jede erforderliche Hilfe bereitzustellen, einschließlich sachdienlicher Unterlagen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung und der Abrüstungskonferenz zuzuleiten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Verifikation der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*46. Plenarsitzung  
12. Dezember 2019*